

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 39

Sonntag, den 15. Mai.

1915

Dreißigster Jahrgang.

Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Anstlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha
sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. 1904 S. 451 ff) des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. 12. 14 (R.-G.-Bl. S. 516) und vom 2. 1. 15 (R.-G.-Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. 2. 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen

nicht nur in den Handel gebrachtes, gereinigtes oder ungereinigtes 90er Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasserstoff aus den Delgasanstalten, wie auch überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zersetzung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttolluoltem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen Mengen, die sie zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden, als Reinigungsanstalten.

Sie sind also zum Bezuge von toluolhaltigem Benzol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere Reinigungsanstalten den Bestimmungen dieser Verfügung.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluol-Entziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt soweit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchs-Mischung höchstens $\frac{1}{50}$ des Benzol-Gehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzolgewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht gelingt, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außer Stande sieht, die Enttolluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden: — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch

Sonderabmachung mit den Erzeugern oder durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (auschl. für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 % der Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
- an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das gemäß § 3c abgegebene Benzol darf nur in vorher von der Inspektion des Kraftfahrwesens zu genehmigenden Gemischen verabfolgt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis dieser Dienststelle.

Soweit dies Benzol von Besitzern abgegeben wird, die es ihrerseits von Dritten erworben haben, kann es nur zur Abgabe gelangen, wenn sie von ihren Lieferanten die ausdrückliche schriftliche Bestätigung erhalten haben, daß von letzteren eine Abgabe von Benzol für diesen Zweck noch nicht erfolgt ist.

§ 5. Solventnaphtha muß in letzter Hand an solche Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2) und Solventnaphtha sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist vom Verbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen wird.

§ 7. Höchstpreise. a) Die nach dem Enttolluolen verbleibenden 80/85er Benzole oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 Mark für 100 kg veräußert werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstpreis. b) Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für Reintoluol 45 Mk. für 100 kg, Solventnaphtha I 43 Mk. für 100 kg, Solventnaphtha II 33 Mk. für 100 kg, Xylol 43 Mk. für 100 kg.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab letzter Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis zwei

v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge-
schlagt werden.

§ 9. **Nicht berührt durch die Höchstpreisfestsetzung werden:** die gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Heeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten bezw. deren Interessenvertretung, soweit sie die Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen.

§ 11. **Mit Gefängnis oder Geldstrafe** in der in den eingangs genannten Gesetzen bestimmten Höhe wird bestraft, wer dieser Verordnung zuwider handelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Stettin, den 5. Mai 1915.

Der stellvertr. Kommandierende General des II. Armeekorps
Frhr. von Vietinghoff,
General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments
Königin.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Kreisinsassen.

Zu § 3b der Bekanntmachung bemerke ich, daß es notwendig erscheint, darauf zu achten, daß die Kommunen Benzol nicht für unwichtige Zwecke (z. B. Pumpenbetriebe zur Besprengung von Parkanlagen) verwenden, sondern nur für durchaus nötige, im öffentlichen Interesse liegende Zwecke.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises haben vorstehende Bekanntmachung und diese meine Verfügung schleunigst zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 11. Mai 1915.

Der Landrat.

Versicherungspflicht der russischen Arbeiter.

Die während des Krieges in das Inland übergetretenen russischen Arbeiter unterliegen den gleichen Aufenthaltssbeschränkungen wie die nach dem Kriegsausbruch zurückgehaltenen. Da sich die durch meinen Erlaß vom 27. Februar d. Js. — I A Ia 1624 — mitgeteilte Stellungnahme des Reichsversicherungsamts demnach auch auf sie erstreckt, werden die beteiligten Stellen kein Bedürfnis anerkennen, die Frage der Versicherungspflicht der russischen Arbeiter einheitlich etwa durch eine Bundesratsverordnung zu regeln. Bei Krankheiten und Unfällen sind die armenrechtlichen Vorschriften anzuwenden, soweit nicht die Arbeitgeber vertragsmäßig verpflichtet sind, oder die Arbeiter über die erforderlichen Mittel verfügen.

Eine Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts zur Frage der Versicherungspflicht der russischen Arbeiter erscheint in der nächsten Nummer der amtlichen Nachrichten.

Berlin W., den 14. April 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lagerung der Getreidevorräte.

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, welche mit einer unzureichenden Lagerung der Getreidevorräte verbunden ist. Es ist an andern Orten die Beobachtung gemacht worden, daß bei dem Mangel an geeigneten größeren Lagerräumen das Getreide vielfach zu hoch aufgeschüttet wird, und daß es dann den Lagerhaltern an den erforderlichen Arbeitskräften fehlt, um die hohen Getreidehaufen von Zeit zu Zeit umsetzen zu können. In solchen Fällen müssen ganz erhebliche Verluste an diesen Getreidevorräten eintreten und zwar gerade im späteren Frühjahr, wo namentlich besonders der Roggen gefährdet erscheint. Um die Allgemeinheit vor dem Verlust unersehbarer Werte zu schützen, empfehlen wir, diese Gefahr im Auge zu behalten und ihr vorzubeugen. In den Fällen, wo dies nicht möglich ist, ersuchen wir uns sofort Nachricht zu geben.

Belgard, den 11. Mai 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Es ist Klage geführt worden, daß es auf dem Lande vielfach an Kohlen mangle und die Gefahr bestehe, daß bei Beginn des Erntedrusches der neuen Ernte vielfach die Kohlen zum Betriebe der Dreschmaschinen usw. fehlen würden. Ich halte es daher für zweckmäßig, daß eure Exzellenz die in Frage kommenden Verbraucher auffordern lassen, sich schon jetzt wegen Kohleneindeckung an die Stellen

zu wenden, von welchen sie bisher ihre Kohlen bezogen haben, damit im Laufe des Sommers die Lieferung erfolgen kann.

Sollten in einzelnen Fällen die Verhandlungen mit den bisherigen Lieferanten nicht zum Ziele führen, so bin ich bereit, zu helfen und bitte, daß die betreffenden Landwirte mir angeben: 1. wer bisher Brennstoff geliefert hat, Händler oder Zeche. 2. Wie groß der Verbrauch im Vorjahre war. 3. Wie groß der Bedarf in diesem Jahre sein wird. 4. Welche Kohlenarten benötigt werden. 5. Welcher Preis im Vorjahre gezahlt wurde. 6. Welcher Preis in diesem Jahre verlangt wird und 7. welche Schwierigkeiten der Beschaffung entgegenstehen.

Ich nehme an, daß es bei rechtzeitigem Vorgehen gelingen wird, die unbedingt benötigten Brennstoffmengen zu beschaffen und den Verbrauchsstellen zuzuführen.

Berlin W. 9, Leipziger Straße 2, den 1. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Unterschrift.

An den Herrn Oberpräsidenten in Stettin.

Vorstehende Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um gefälligst baldige geeignete Bekanntgabe an die landwirtschaftlichen Kohlenverbraucher. Es wird zu erwägen sein, ob die Feststellung über die Sicherung der Bedarfsdeckung etwa unter Heranziehung der Ein- und Verkaufsgenossenschaften vorzunehmen sein wird.

Ueber das Ergebnis ersuche ich um gefälligen Bericht bis zum **10. Juni d. Js.**, zutreffendenfalls unter Beifügung einer auf die Frageziffern 1—7 eingehenden Nachweisung. Falls zur Einreichung einer derartigen Nachweisung kein Anlaß vorliegt, genügt eine Feststellung des Kohlendurchschnittspreises im Vorjahre und im laufenden Jahre.

Stettin, den 5. Mai 1915.

Der Oberpräsident. von Waldow.

Vorstehenden Erlaß mit der Verfügung des Herrn Oberpräsidenten in Stettin bringe ich hiermit zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Kohlenverbraucher mit dem Ersuchen, den zuständigen Amtsvorstehern bis zum 1. Juni d. Js. entsprechenden Bericht zu erstatten. Die Amtsvorsteher ersuche ich, mir die Berichte **sofort** einzusenden.

Belgard, den 8. Mai 1915.

Der Landrat.

Dominium Groß-Rambin beabsichtigt in nächster Zeit Kartoffelkraut zu verbrennen.

Groß-Rambin, den 12. Mai 1915.

Der Amtsvorsteher. Tiede.

Die Kreisstelle für Kartoffelversorgung hat die **Bedarfs-Kommunalverbände** ersucht, sie nach Möglichkeit dahin zu unterstützen, daß die zu empfangenden Mengen Kartoffeln **so bald wie möglich abgenommen** werden.

Die Reichsstelle macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die hohen Zuschläge zu den Höchstpreisen nicht lediglich zur Erhöhung der Höchstpreise, sondern als Gebühr für Aufbewahrung, geeigneter Behandlung, Schwund und Risiko gezahlt werden. Die Reichsstelle betont, daß sie nach wie vor nach Kräften bemüht ist, allen Anträgen von Verbänden nach Möglichkeit zu entsprechen. Sie bitten die Kommunalverbände, im Interesse der Sicherstellung unserer Volksernährung sich der weiteren Lagerung der demnächst abzuliefernden Kartoffeln bis zur erfolgten Uebernahme oder durch Abruf von der Reichsstelle angelegen sein lassen.

Der Kreis Belgard soll von seinen Kartoffelvorräten, die etwa 10 000 000 Zentner betragen, 550 000 Str. an Bedarfs-Kommunalverbände abgeben. Bisher sind hier von etwa 10 000 Str. der Stadt Oberhausen (Rheinland) überwiesen worden. Der Kreis Ausschuß hat die Reichsstelle dringend um Abnahme weiterer Kartoffelmengen ersucht. Die Reichsstelle hat diesem Ersuchen bisher aber nicht stattgeben können. Deshalb wird von der Reichsstelle darauf hingewiesen, daß die Kommunalverbände sich eine weitere Lagerung der demnächst abzugebenden Kartoffeln angelegen sein lassen. Die Lagerung kann natürlich nur bei den Landwirten erfolgen. Der Kreis Ausschuß läßt die Kartoffeln abrufen, sobald er von der Reichsstelle Anweisung erhält. Bevor die Verladeadressen nicht bekannt sind, dürfen Kartoffeln, die dem Reich oder dem Kreise zum Verkauf angeboten sind, nicht verladen werden.

Belgard, den 14. Mai 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Der Albert Hahn in Damen ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Rauden ernannt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 6. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die für März 1915 angeforderten Beträge an staatlichen Quartiergeldern für die im Kreise Belgard untergebrachten ostpreussischen Flüchtlinge vom Herrn Regierungspräsidenten angewiesen worden sind, zahlt die Kreiskommunallasse hier selbst die genannten Beträge auf Grund der nachstehenden Zusammenstellung durch Postanweisung bezw. Postcheck aus. Dies den betreffenden Ortsvorständen zur Nachricht.

Belgard, den 10. Mai 1915.

Der Landrat.

Aufstellung

der
an die Ortsvorstände zu zahlenden Beträge an staatlichen Quartiergeldern für ostpreussische Flüchtlinge für Monat März.

Pfd. Nr.	Bezeichnung des Empfängers	Betrag		Bemerkungen
		M	S	
1	Gutsvorstand Karfin	164	50	
2	Gemeindevorstand Karfin	217	—	
3	Gemeindevorstand Benzen	1255	—	
4	Gemeindevorstand Denzin	31	—	
5	Gutsvorstand Bulgrin	43	—	
6	Gemeindevorstand Altschlage	359	—	
7	Gemeindevorstand Kösternitz	192	20	
8	Gutsvorstand Lutzig	163	50	
9	Gutsvorstand Gr.-Tychow	457	—	
10	Gemeindevorstand Gr.-Tychow	806	—	
11	Gutsvorstand Podewils	558	—	
12	Gemeindevorstand Ziezenoff	1632	50	
13	Gutsvorstand Hohenwardin	422	50	
14	Gemeindevorstand Borwerk	279	—	
15	Gutsvorstand Gr.-Dewesberg	186	50	
16	Gemeindevorstand Redel	418	50	
17	Gemeindevorstand Burzlass	325	50	
18	Gutsvorstand Gr.-Reichow	501	—	
19	Gutsvorstand Gr.-Wardin	124	—	
20	Gemeindevorstand Klemplin	159	—	
21	Gemeindevorstand Buchtow	387	50	
22	Polzin Stadt	2965	50	
23	Gemeindevorstand Neukülitz	248	—	
24	Gemeindevorstand Roggow	343	—	
25	Gutsvorstand Grüßow	155	—	
26	Gutsvorstand Collatz	356	50	
27	Gutsvorstand Jagertow	169	—	
28	Gemeindevorstand Rowalk	899	—	
29	Gutsvorstand Reinfeld	434	—	
30	Gemeindevorstand Arnhausen	170	50	
31	Gutsvorstand Mandelatz A	120	90	
32	Gemeindevorstand Redsin	124	—	
33	Gemeindevorstand Seligsfelde	200	—	
34	Gemeindevorstand Neusankow	112	—	
35	Gemeindevorstand Rezin	31	50	
36	Gutsvorstand Drenow	37	20	
37	Gemeindevorstand Boissin	37	20	
38	Gutsvorstand Collatz	563	50	
39	Gemeindevorstand Borwerk	93	—	
40	Magistrat Belgard	2336	—	
41	Gemeindevorstand Bumlow	158	—	
42	Gemeindevorstand Bulgrin	769	50	
43	Gemeindevorstand Collatz	164	—	
44	Gutsvorstand Langen	186	—	
45	Gutsvorstand Arnhausen	242	50	
46	Gemeindevorstand Altkülitz	899	—	

Einstellung

von Kriegsfamilien-Unterstützungen.

Die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher mache ich darauf aufmerksam, daß die Zahlung an Kriegsfamilienunterstützungen ohne weiteres einzustellen ist, wenn in den Dienst eingetretene Heerespflichtige nicht in die Heimat beurlaubt, sondern wenn auch nur auf Zeit entlassen sind. Die Einstellung der Zahlung hat mit Ablauf der Zahlungsperiode zu erfolgen, in welche der Ent-

lassungstag fällt. Z. B. hört bei einem am 7. April vom Dienst Entlassenen die Unterstützung der Familie mit dem 15. April auf und bei einem am 20. April Entlassenen mit Ablauf des April.

Die Ortsvorstände ersuche ich, nachdrücklichst darauf zu halten, daß die Kriegsfamilienunterstützungen nur für die gesetzlich festgelegte Zeit erfolgt und Mehrzahlungen streng vermieden werden.

Belgard, den 10. Mai 1915.

Der Landrat.

Vom Kreisaußschuß wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Kornhaus in Belgard und bei dem Schivelbeiner landwirtschaftlichen Konsumverein zu Reinfeld von den Verbrauchern Erdnußölkuchen, Sesamölkuchen, licht, Sesamölkuchen, farbig, Riggerölsaattuchen, Buttermehl, Kalbsmehl und auch getrocknete Zuckerrüben bestellt werden können. Es sind von diesen Futtermitteln größere Vorräte vorhanden. Die Bestellungen müssen aber umgehend erfolgen. Die Preise können bei den genannten Lieferstellen erfragt werden. Ebenso die sonstigen Bezugsbedingungen.

Belgard, den 14. Mai 1915.

Der Kreisaußschuß des Kreises Belgard.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Einigung über die Preise für Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat für die Zeit bis 31. Oktober 1915.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden am 5. Mai 1915 Verhandlungen zwischen Vertretern der Düngerefabriken und der landwirtschaftlichen Körperschaften statt, die eine Einigung über die Preise von Superphosphaten und Ammoniak-Superphosphaten für die nächsten Monate bis zum 31. Oktober 1915 herbeiführten.

Der Mangel an geeigneten Rohmaterialien sowie die den Fabriken zur Verfügung stehenden, wesentlich verringerten Arbeitskräfte ließen es im allgemeinen Interesse wünschenswert erscheinen, die Herstellung von Mischdünger auf zwei Sorten zu beschränken. Man verständigte sich dahin, daß die Sorten 5 : 8 und 4 : 12 (5 bezw. 4 % Stickstoff und 8 bezw. 12 % wasserlösliche Phosphorsäure) von den Fabriken hergestellt werden.

Als Verbraucherpreise wurden festgesetzt:

	Für reine Superphosphate		Für Ammoniak-Superphosphat 5 : 8 u. 4 : 12 nach Verkäufers Wahl.	
	16 % u. dar.	1 bis 15,99 %		
Pommern	24 $\frac{1}{2}$ S	25 $\frac{3}{4}$ S	7,20 M.	Basis waggonfrei Stettin
Westpreußen . . .	25 $\frac{1}{2}$ "	26 $\frac{3}{4}$ "	7,30 "	Basis waggonfrei Danzig oder Neu- fahrwasser nach Ver- käufers Wahl
Brandenburg Ost .	25 $\frac{1}{2}$ "	26 $\frac{3}{4}$ "	7,30 "	frachtfrei Vollbahn- station.
Ostpreußen	25 $\frac{3}{4}$ "	27 "	7,30 "	Basis waggonfrei Königsberg od. Memel nach Verkäufers Wahl.
Schlesien, Posen .	26 $\frac{1}{2}$ "	27 $\frac{3}{4}$ "	7,35 "	frachtfreie Vollbahn- station.
Das übrige deutsche Gebiet ausschließlich Süddeutschland.	26 $\frac{1}{2}$ "	27 $\frac{3}{4}$ "	7,40 "	frachtfrei Vollbahn- station.

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10000 kg, und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, resp. für 50 kg in Ammoniak-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10000 kg können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pfg. für 50 kg mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Werkfäcken mit einem Aufschlag von je 50 Pfg. für 50 kg, in Käuferfäcken nach Vereinbarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwerk, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsfeststellung nur auf dem Lieferwerk.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren. Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehaltes statt unter Berücksichtigung der Latitudebestimmungen.

Die Fabriken in Süddeutschland haben die Erklärung abgegeben, daß der Verkauf von Superphosphaten und Ammoniak-Superphosphaten in ihrem Gebiet auf der gleichen Grundlage auch bezüglich der Preise erfolgen soll.

Der Verkauf zu Preisen über den festgesetzten Verbraucherpreisen zieht für den Wiederverkäufer den Verlust des Anspruches auf weitere Belieferung nach sich und verpflichtet den Lieferanten, die Weiterlieferung einzustellen. Die Durchführung dieser Anordnung unterliegt der Kontrolle des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beziehen.

Belgard, den 10. Mai 1915.

Der Landrat.

Sprechstunden für die Geschäftsstelle des Königlichen Landratsamtes.

Zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten müssen die Bürostunden der Geschäftsstelle des Landratsamtes an den Nachmittagen möglichst frei bleiben.

Ich erlaube deshalb die Kreisinsassen, die mündlich zu erledigenden Geschäfte möglichst während der **Vormittagsdienststunden** von ½9 Uhr bis ½1 Uhr vorzutragen. Auch bitte ich telephonische Anfragen möglichst Vormittags zu stellen.

Belgard, den 27. April 1915.

Der Landrat.

Der Kgl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Wanke hier selbst, ist zur Erledigung seiner amtlichen Beziehungen zu Privatpersonen an jedem Tag der Woche in seiner Wohnung, Bahnhofstraße, in der Zeit von 8—10 Uhr vormittags zu sprechen, soweit nicht ausnahmsweise dringende Geschäfte dies verhindern.

Belgard, den 8. Mai 1915.

Der Landrat.

Die Beschlagnahme von Terpentinöl ist durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. April d. Js. aufgehoben worden.

Belgard, den 11. Mai 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Köslin ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen auf dem Gutshofe in Schwemmin und erloschen bei dem Bauerhofsbesitzer Münchow in Kragig.

Belgard, den 12. Mai 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Ackerbürgers Nörenberg in Dramburg Gr. Wollweberstraße 31 ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Belgard, den 10. Mai 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenfeuche unter dem Vieh der Ackerbürger Quandt und Gramenz in Publig Abbau ist erloschen.

Belgard, den 5. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenfeuche unter den Rindviehbeständen der Rittergüter Rezin A und B erloschen ist, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängten Sperrmaßnahmen auf.

Belgard, den 12. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenfeuche unter dem Viehbestände des Rittergutes Zuchen erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gutshöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 12. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenfeuche unter dem Viehbestände des Bauerhofsbesizers Albert Manske in Zwirnitz erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 12. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenfeuche unter dem Viehbestände des Bauerhofsbesizers Steinke in Rezin erloschen, die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft desselben verhängte Sperre auf.

Belgard, den 12. Mai 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenfeuche unter dem Viehbestände des Hauptlehrers Münchow in Gr.-Rambin erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 12. Mai 1915.

Der Landrat.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 7. Mai 1915.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

401 Rinder, 335 Kälber, 58 Schafe, 145 Schweine, 7 Ziegen, am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr)

17 Rinder, 190 Kälber, 13 Schafe, 766 Schweine, Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht:

	Mark
Rinder: a) vollfleischige, ausgewäserte, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	—
b) junge fleischige, nicht ausgewäserte und ältere ausgewäserte	—
c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
d) gering genährte jeden Alters	—
Kühen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts	88—7
b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	79—8
c) gering genährte	68 78
Färse u. Kühe: a) vollfleischige, ausgewäserte Färse höchsten Schlachtwerts	83 85
b) vollfleischige ausgewäserte Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt	76 +2
c) ältere ausgewäserte Kühe und wenig gut entwickelte Färse und Kühe	68—74
d) mäßig genährte Färse und Kühe	65—7
e) gering genährte Färse und Kühe	55 +4
Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	95—100
b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	79—4
c) geringere Saugkälber	70 80
d) ältere gering genährte Kälber (Freier)	55—70
Schafe: a) Mastlämmer und jüngere Mastlamm	—
b) ältere Mastlamm	—
c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	—
Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1¼ Jahre	130—140
b) fleischige Schweine	120—130
c) gering entwickelte	103 118
d) Sauen	110—120
e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder ruhig, Kälber mittel. Schafe infolge geringen Auftriebs nicht notiert. Schweine glatt.